

INHALTSVERZEICHNIS

Vorbemerkung	2
Besuchsmöglichkeiten ab dem 28.11.2020	
Allgemein	2
Organisation der Besuche	3
Anzahl der Besucher	4
Besuche in den Doppelzimmern	4
Besuchsverbote	4
Besuche, die immer zu ermöglichen sind	5
Testung der Mitarbeiter	5
Verlassen der Einrichtung	5

Ergänzung zum geltenden Schutzkonzept vom 22.06.2020,

hier wird nur der Teil des Besuchsschutzkonzeptes auf die aktuelle Version vom 28.11.2020 angepasst.

Der Heimbeirat ist in die Anpassung mit eingebunden worden.

Vorbemerkung

Die bisherigen Besuchsbeschränkungen haben dazu beigetragen, das Risiko einer Infektionsübertragung zu verringern. Sie stellt jedoch gleichzeitig einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der Bewohnerinnen und Bewohner dar. Zudem sind unsere Bewohner und Bewohnerinnen sehr der Gefahr ausgesetzt, dass sich ihr Allgemein – sowie auch Gesundheitszustand verschlechtert, da das Besuchsverbot zu einer Vereinsamung führen kann. Vor diesem Hintergrund sind weitere Lockerungen der Besuchsmöglichkeiten vorzusehen.

Da es keine verbindlichen Vorgaben zur Dauer und Anzahl der Besuche mehr gibt, ist das einrichtungsindividuelle Schutzkonzept neben den gültigen Hygieneplänen für die Regelung der Besuche maßgeblich.

Bei der regelmäßigen Risikobewertung und Überprüfung wird insbesondere das lokale Infektionsgeschehen betrachtet (lokale 7 Tage – Inzidenz) sowie die räumlichen und personellen Ressourcen. Die Verhältnismäßigkeit unserer getroffenen Maßnahmen wird beobachtet und bei Bedarf individuell neu angepasst. Es ist davon auszugehen, dass im Falle eines Anstieges der lokalen infektionszahlen entsprechende Maßnahmen, die eine Einschränkung der Besuchsmöglichkeiten bedeuten, in enger Absprache, mit dem zuständigen Gesundheitsamt getroffen werden.

Ebenfalls können die räumlichen und personellen Situationen in der Einrichtung eine Begrenzung erforderlich machen.

Besuchsmöglichkeiten ab dem 28.11.2020

Allgemein:

Folgende Maßnahmen wurden beschlossen:

- Die Einrichtungen müssen über ein individuelles Schutzkonzept verfügen nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes und der Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration sowie der einrichtungsbezogenen Hygienepläne.
- Es müssen die Besucher registriert (Name/Vorname, Telefonnummer, Anschrift, Datum und Uhrzeit des Besuches). Die Daten sind für die Dauer eines Monats ab dem Besuch geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Aufforderung durch dies zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen und zu vernichten.
- Die Mindestabstände (1,5 Meter) und Hygieneregeln müssen in der Regel eingehalten werden (auch gegenüber Personal)
- Es muss von den Besucherinnen und Besuchern zu jeder Zeit ein durch unsere Einrichtung akzeptierte FFP2-Maske oder eine KN95-Maske ohne Atemventil getragen werden. Die Händedesinfektion muss vor Besuchskontakt durchgeführt werden.

- Jeder Besuch ist grundsätzlich spätestens am Vortag telefonisch mit der Verwaltung des St. Elisabeth Seniorenstifts abzustimmen.
- der Besuch findet grundsätzlich im Zimmer des Bewohners statt.
- sofern während des Besuches vorher und hinterher bei Besucherinnen/Besuchern sowie Bewohnerin/Bewohnern eine gründliche Händedesinfektion erfolgt, ist die Einhaltung des Mindestabstandes nicht mehr erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig. → Das Tragen des MNS besteht weiterhin.

Organisation der Besuche

Jeder Besuch ist grundsätzlich telefonisch mit der Verwaltung des St. Elisabeth Seniorenstifts abzustimmen.

Die Kernbesuchszeiten sind von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr an jedem Tag der Woche. Besuche nach 17:00 Uhr müssen individuell vereinbart werden, da nach 17:00 Uhr nicht mehr ausreichend Personal für die Betreuung des Besuchs zur Verfügung steht.

Eine maximale Anzahl von Besuchern in der Einrichtung gleichzeitig kann nicht genannt werden. Sollten sich jedoch zeitgleich mehrerer Besucher anmelden (zu einem Zeitpunkt > als 10 Besucher), so behalten wir uns vor, die Besuchszeiten entsprechend zeitversetzt abzustimmen, um eine vermehrte Besucher-, Bewohner- und Personalbegegnung zu vermeiden.

Beim Eintreffen in unserer Einrichtung wird der Besucher am Haupteingang von einer Mitarbeiterin empfangen, diese informiert den Besucher über die erforderlichen Schutzbestimmungen. Es wird ein dokumentiertes Monitoring durchgeführt:

- beim Besucher wird Fieber gemessen und die Temperatur dokumentiert.
- Das Tragen einer FFP2-Maske oder KN95-Maske ohne Außenventil des Besuchers wird kontrolliert.
- Weiter werden die persönlichen Daten, wie Adresse und Telefonnummer erfasst.
- Der Besucher wird nach seinem Gesundheitsbefinden befragt
- die Besuchszeit wird erfasst
- der/die Besucher werden gebeten, dass Bewohnerzimmer direkt aufzusuchen
- im Anschluss an einen Besuch ist das Zimmer ausreichend zu lüften

Es besteht die Möglichkeit, Besuche in den eigens dafür hergerichteten **Besucherboxen** zu empfangen. Aufgrund der Trennung zwischen Besucherinnen/Besucher sowie Bewohnerin/Bewohner durch Plexiglas, kann dort der Mund – Nasen - Schutz abgelegt werden.

Im Anschluss muss der Raum gelüftet, sowie die Kontaktflächen desinfizierend aufbereitet werden (Wischdesinfektion)

Anzahl der Besucher

Die Anzahl der Besuche wird auf zweimal wöchentlich eine Stunde von maximal zwei Personen begrenzt.

Besuche in voll belegten Doppelzimmern:

Besuche in vollbelegten Doppelzimmern sind nur einzeln und unter den o.g. Voraussetzungen möglich.

Ausnahmen sind möglich, wenn beide in dem Doppelzimmer liegenden Personen z.B. immobil oder bettlägerig sind oder eine/einer der Personen nicht anwesend. In diesen Fällen ist nur der Besuch einer Bewohnerin bzw. eines Bewohners möglich.

Besuche haben zeitversetzt zu erfolgen.

Im Anschluss an den Besuch, sind die Kontaktflächen zu desinfizieren (Wischdesinfektion) und das Zimmer zu Lüften.

Besuchsverbote:

Besuchsverbot besteht für Personen:

wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID – 19, insbesondere Fieber trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinn, ausweisen, oder solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2.

Aus personellen Gründen ist das Testen der Besucher mit Antigen-Tests nicht möglich.

Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.

Besuche, die immer zu ermöglichen sind:

Besuche

- von Seelsorgerinnen und Seelsorgern
- von Personen zur Wahrnehmung von Tätigkeiten im Rahmen einer rechtlichen Betreuung, Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung
- von Eltern, wenn es sich um ein minderjähriges Kind handelt,
- von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren,
- von externen Mitgliedern des Einrichtungsbeirates bzw. externen Einrichtungsfürsprecherinnen und Einrichtungsfürsprechern,
- im Rahmen einer Behandlung der spezialisierten Palliativversorgung nach § 37b Abs. 2 des fünften Buches Sozialgesetzbuch,
- Besuche aus beruflichen oder therapeutischen Gründen oder wenn aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist sowie
- Besuche zur Begleitung von Sterbeprozessen
- Die Heimleitung oder Pflegedienstleitung kann im Einzelfall für engste Familienangehörige und sonstige nahestehende Personen Ausnahmen zulassen, wenn diese aus ethisch-sozialen Gründen dringend geboten sind.

Testung der Mitarbeiter

Das St. Elisabeth Seniorenstift testet alle Mitarbeiter*innen und Mitarbeiter der Pflege, sozialen Betreuung, Alltagsbegleitung, Hauswirtschaft, Verwaltung u. Hausmeister einmal wöchentlich mit einem PoC-Antigentest auf das Vorliegen einer SARS-CoV-2-Erkrankung. Die Mitarbeiter sind verpflichtet an der Testung teilzunehmen. Aus gegebenem Anlass können die Testungen auch häufiger vorgenommen werden. Die Testungen werden dokumentiert.

Verlassen der Einrichtung

Das Verlassen der Einrichtung ist jederzeit möglich. Es gelten die Regelungen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 08. Mai 2020 in der jeweils gültigen Fassung.

Das heißt, dass unsere Bewohnerinnen und Bewohner sich unter Beachtung der o. g. Regelungen im öffentlichen Raum bewegen dürfen und sich z. B. mit ihren Angehörigen oder anderen Personen treffen können. Dies gilt auch für unsere Bewohnerinnen und Bewohner, die im Rollstuhl sitzen und von ihren Angehörigen oder anderen Personen z. B. für einen Spaziergang am Haupteingang abgeholt werden.

Die Bewohnerin, der Bewohner oder Angehörige wird über die derzeit gültigen allgemeinen Schutzmaßnahmen (MNS, Abstandsregelung, Händehygiene, etc.) informiert und muss schriftlich bestätigen, dass sie zur Kenntnis genommen wurden. Bei der Rückkehr muss die Bewohnerin, der Bewohner die Hände desinfizieren.

Das Verlassen der Einrichtung ist bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.

Die Umsetzung dieser Regelungen liegt in der Eigenverantwortung der einzelnen Personen und der Einrichtung.